

RS Vwgh 1988/3/23 87/03/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

StVO 1960 §99 Abs1 lit a;

VwGG §42 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Nimmt der Bescheid, mit dem die Verhängung einer Geldstrafe von S 10.000,-- gemäß 99 Abs 1 lit a StVO wegen Übertretung des § 5 Abs 1 StVO bestätigt wurde, in der Begründung auf eine in erster Instanz verhängte Geldstrafe in der Höhe von S 1.000,-- Bezug, liegt darin ein Schreibfehler, der dem Beschuldigten als Adressat des erstbehördlichen Straferkenntnisses erkennbar ist, sodass der VwGH keine von ihm wahrnehmende Rechtswidrigkeit zu erkennen vermag.

Schlagworte

"zu einem anderen Bescheid" Inhalt der Berufungsentscheidung Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Spruch und Begründung Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030061.X02

Im RIS seit

13.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at